

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG 1 vom 12.11.2015 angefallene Verwaltungskosten; zuletzt geändert am 7. Dezember 2017.

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach der Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14). Ziel der Zuwendung ist es, die kommunalen Aufgabenträger bei der Tragung der im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 anfallenden Verwaltungskosten zu unterstützen. Dadurch soll die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Daseinsvorsorgeaufgaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (öffentliche Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung/ Schmutzwasserbeseitigung) gewährleistet bleiben.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Begriffsbestimmungen
- 1.3.1 Kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft im Sinne dieser Vorschrift sind Städte, Gemeinden, Ämter sowie Zweckverbände mit Sitz im Land Brandenburg, die für die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind.
- 1.3.2 Verwaltungskosten im Sinne dieser Vorschrift sind die zusätzlichen, nicht benutzungsgebührenfähigen Personalkosten, Sachkosten, Rechtsverfolgungskosten und Kosten für die Einschaltung Dritter (z. B. für Gutachten und Rechtsberatung), die einem Aufgabenträger nach Ziffer 1.3.1 bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) entstanden sind und entstehen werden.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Gegenstand der Zuwendung sind Verwaltungskosten nach Ziffer 1.3.2.
- 2.2 Die Zuwendung kann auch für die Verwaltungskosten nach Ziffer 2.1 geltend gemacht werden, die bereits vor der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 17.12.2015 wegen der Beitragsrückzahlungen nach Ziffer 1.1 entstanden sind.

1 Bundesverfassungsgerichts

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten

3 **Zuwendungsempfängende**

- Zuwendungsempfängende sind kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft nach Ziffer 1.3.1, die von der unter Ziffer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betroffen sind.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Zuwendungsempfängenden nach Ziffer 3 werden Zuwendungen für Verwaltungskosten nach Ziffer 2.1 gewährt, die

4.1 bei der Umsetzung der unter Ziffer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit den Beitragsrückzahlungen entstanden sind oder entstehen werden und

4.2 nicht über Benutzungsgebühren refinanzierbar sind.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Das Land Brandenburg gewährt eine anteilige Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung über Pauschalbeträge.

5.2 Jedem Zuwendungsempfängenden wird eine Pauschale in Höhe von 200.000 EUR gezahlt.

5.3 Bemessungsgrundlage: pauschale Gewährung

5.4 Die Zuwendung kann bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 1.3.2 betragen.

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten

6 Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Anträge für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich und formlos über die für den jeweiligen Antragstellenden zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.1.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Nachweis der Betroffenheit der unter Ziffer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
- Grundsatzbeschluss der Vertretungskörperschaft (Verbandsversammlung, Gemeindevertretung, Amtsausschuss) über den Inhalt und Umfang der Beitragsrückzahlung, einschließlich der Beschlussvorlage (Beschlussbegründung).

6.1.3 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

6.1.4 Auf der Grundlage des schriftlichen Antrages erteilt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

6.2 Auszahlungsverfahren

- Die Auszahlung erfolgt als Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

- Die oder der Zuwendungsempfangende hat der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung den Nachweis zu erbringen, dass die ihr oder ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 5.2 gewährten Zuwendung den Höchstsatz der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Ziffer 5.4 nicht überschreiten.

6.4 Rückzahlungsverfahren

- Unterschreiten die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten den Betrag von 222.222,23 Euro und wird damit der Höchstsatz der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Ziffer 5.4 überschritten, so hat die oder der Zuwendungsempfangende den Unterschiedsbetrag von 200.000 Euro und 90 % der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten unverzüglich, spätestens jedoch im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens gemäß Ziffer 6.3 an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung ist

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltungskosten

der Anspruch mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

6.5 Weisungsrecht

- Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat ein Weisungsrecht gegenüber der Bewilligungsbehörde.

7 **Zu beachtende Vorschriften**

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 **8. Geltungsdauer**

- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 30. Juni 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.